

Telefon: 0 233-39967 / 39939
Telefax: 0 233-989 39967

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung
KVR-I/321

Errichtung einer bedarfsgesteuerten Fußgänger-Ampel in der Dachauer Straße auf Höhe Einmündung Breslauer Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02894 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00737

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lagepläne

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 20.07.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 17.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, an der Dachauer Straße auf Höhe Breslauer Straße eine Ampel (Lichtsignalanlage) zu errichten, um Fußgängern bei Bedarf die Querung der vielbefahrenen Dachauer Straße signalgesichert zu ermöglichen.

Dazu kann das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitteilen:

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich über-

steigt.

Bei der Bewertung eines Vorschlages zum Bau einer Lichtsignalanlage (LSA) werden deshalb die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden LSA, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt.

Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Abs 9 StVO an dieser Stelle eine LSA zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit sowie die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben sowie die LSA geplant (Kreisverwaltungsreferat) und errichtet (Baureferat).

Das Kreisverwaltungsreferat – HA I/32 hat diese Bürgerversammlungsempfehlung zum Anlass genommen, eine Bewertung der Stelle 'Dachauer Straße / Breslauer Straße' durchzuführen und diese Bewertung in die Sammlung aufzunehmen.

Die Bewertung aller Antragstellen ist voraussichtlich gegen Ende des dritten Quartals abgeschlossen, sodass mit einer Entscheidung nicht vor Mitte Oktober gerechnet werden kann.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an der vorgeschlagenen Stelle aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit eine Lichtsignalanlage realisiert wird, wird der BA 10 informiert und im Rahmen des Bauprojektes wie üblich eingebunden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02894 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019 wird daher zunächst noch nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die sofortige Errichtung einer bedarfsgesteuerten Fußgänger-Ampel in der Dachauer Straße / Höhe Breslauer Straße ist nicht möglich. Die Stelle wird aber in ein Bewertungsverfahren mit Ermittlung der Gefahrenlage bzw. Dringlichkeit aufgenommen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02894 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 17.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/322 (> weiter an SG 321)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532